

Antrag

der AfD-Fraktion

Thema: **Herdenschutz in Wolfsgebieten – Akzeptanz erhalten und Rechtssicherheit durchsetzen**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Entschädigungsregelungen von Wolfsrissen bei Weidetieren sind so anzupassen, dass Schadensersatz gezahlt wird, sobald Weidetiere trotz des Mindestschutzes gegen Wölfe, gerissen wurden. Übergriffe wildernder Hunde oder durch Wolfshybriden sind in gleicher Höhe auszugleichen wie Risse, die zweifelsfrei einem Wolf zugeordnet werden konnten.
- II. Zur Erhaltung der Akzeptanz gegenüber dem Wolf und zur Erhaltung der Weidetierhaltung in Wolfsgebieten ist das Berechnungsschema zur Ermittlung der Höhe der Schadensausgleichszahlung dahingehend anzupassen, dass die Entschädigungssummen mindestens 150 € pro Schaf und 100 € pro Lamm betragen. Weitere Nutztiere wie Kälber, Rinder und Pferde und Ziegen müssen ebenfalls gerecht entschädigt werden.
- III. Die Regelungen des Mindestschutzes von Weidetierherden gegen Wolfsangriffe sind zur Herstellung der Rechtssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Schaf- und Ziegenzuchtverband e.V. und dem Sächsischen Bauernverband e.V. entsprechend der Bedingungen in der Praxis anzupassen. Aktuelle Konfliktfelder wie, die Gewährleistung des Mindestschutzes
 - an Entwässerungsgräben
 - an Gewässern, wenn die untere Wasserbehörde den Abschluss der Koppel an Gewässern aufgrund des Hochwasserschutzes verbietetsind dabei genauso zu klären, wie Fragen, wenn
 - beispielsweise Batterien gestohlen wurden und die Zäune beim Angriff durch die Wölfe nicht stromführend waren,
 - Zäune durch äußere Einflüsse oder durch eine Panik der Schafe selbst beschädigt wurden, oder
 - ein technischer Defekt vorliegt.

Dresden, 15.12.2017

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL



Unterzeichner: André Barth
Datum: 15.12.2017

AfD-Fraktion

- IV. Sobald Wolfsvorkommen in einem Gebiet durch Sichtung, Rissspuren, Fährten oder sonstigen Nachweisen vermutet werden, sind die ansässigen Schäfer über Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten des Herdenschutzes zu informieren. Dies sollte per Anschreiben erfolgen mit Hinweisen über die zu ergreifenden Maßnahmen und Hinweisen, wie und wo unbürokratisch die Anträge für mögliche Entschädigungen bei einem Wolfsriss gestellt werden können. Weiterhin sollten Gebiete mit Wolfsvorkommen zum Schutz der Bevölkerung gekennzeichnet werden.
- V. Wolfssichere Herdenschutzzäune sind auch dann zu fördern, wenn Zweckbindungsfristen von Förderungen aktuell genutzter Zäune diesen entgegenstehen. Bei Schäden durch Wolfsvorkommen dürfen Zweckbindungsfristen nicht zu Rückzahlungsforderungen vorhergehender Zaunförderungen führen.
- VI. Anschaffungs- sowie Futter- und Unterhaltungskosten inklusive den Kosten für die Tierärztliche Versorgung für den Einsatz von Herdenschutztieren soll gefördert werden. Sobald Wolfsvorkommen in einem Gebiet durch Sichtung, Rissspuren, Fährten oder sonstigen Nachweisen vermutet werden, sind die ansässigen Schäfer über Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten für den Einsatz von Herdenschutztieren zu informieren.

Begründung:

Ein effektiver und umsetzbarer Herdenschutz zusammen mit kostendeckenden Entschädigungszahlungen sind elementare Bausteine zum Erhalt der Akzeptanz für den Wolf. Auch wenn Sachsen bezüglich dieser beiden Themen bereits frühzeitig erste Maßnahmen ergriffen hat, so ist festzustellen, dass diese nicht ausreichend sind. Es bestehen zudem insbesondere in Bezug auf die Regelungen zum Mindestschutz Umsetzungsprobleme in der Praxis, so dass z.B. für Schäfer keine abschließende Rechtssicherheit besteht.

zu I.:

Nicht gewährte Schadensersatzzahlungen bei Rissen von Weidetieren, die durch die Gutachter nicht einem Wolf zugeordnet wurden, stellen ein großes Konfliktpotential in Gebieten mit Wolfsvorkommen dar. Sie gefährden stark die Akzeptanz gegenüber der Wolfspopulation, aber auch gegenüber den behördlichen Abläufen und Gutachtern. Es muss anerkannt werden, dass wildernde Hunde seitens der sächsischen Behörden zum Fang oder zum Abschuss freigegeben werden müssten. Diese Vorgänge scheitern jedoch in der Praxis regelmäßig an unterschiedlichen Zuständigkeiten und Nachweishürden. Für diese Verfahrensfehler ist aber weder der Weidetierhalter noch der Wolf verantwortlich. Um die Akzeptanz nicht weiter zu gefährden sind bei einem ausreichenden Mindestschutz in Wolfsgebieten auch dann Risse zu entschädigen, wenn bei der Rissbegutachtung wildernde Hunde als Verursacher festgestellt werden.

zu II.:

Die aktuellen Entschädigungszahlungen für Schafe entsprechen im Regelfall nicht dem Marktwert dieser. Trotz Entschädigungszahlungen erleiden Schäfer hohe Verluste. Vor dem Hintergrund der ohnehin angespannten wirtschaftlichen Situation der Berufsschäferei in Sachsen, tragen diese Differenzen stark zu einem weiteren Akzeptanzverlust gegenüber der Wolfspopulation in Sachsen bei.

zu III.:

Die aktuellen Anforderungen des Mindestschutzes von Weidetieren vor Wolfsangriffen sind in der Praxis nicht in jedem Fall anwendbar. Insbesondere bei der Beweidung von Gewässerufeln oder in Fällen, wo Gräben und Wasserläufe mit stärkeren Schwankungen in der Wasserführung durch die Weiden führen, können die Vorgaben für den Mindestschutz nicht eingehalten werden. Die Regelungen sind daher zusammen mit den betroffenen Verbänden zu überarbeiten, um diese rechtssicher sowie anwendbar und verständlich zu gestalten.

zu IV.:

Der „wolfssichere“ Schutz von Weidetieren ist nicht allein im Interesse jedes einzelnen Landwirtes, sondern auch der umliegenden Weidetierhalter. Gelingt es einem Wolf Weidetiere zu reißen, insbesondere Schafe in Weidehaltungen, setzt ein Lernprozess ein. Der Wolf lernt, dass diese Tiere einfach zu erlegen und die Zäune überwindbar sind. Es war daher bei verschiedenen Wolfsrudeln zu beobachten, dass die Anzahl der Übergriffe stieg, sobald die Wölfe die Hürden das erste Mal überwunden haben. Dazu zählen auch bereits kleine oder nicht stromführende Zäune.

Es muss daher auch im Interesse des Freistaates Sachsen sein, zumindest die Schafhalter als die Berufsgruppe mit dem größten Konfliktpotential gegenüber dem Wolf, sicher zu erreichen. Eine persönliche Nachricht ist dabei immer zielführender als die Veröffentlichung von Pressemitteilungen, auch wenn diese in Lokalzeitungen oder Amtsblättern abgedruckt werden. In Anbetracht der überschaubaren Anzahl an Berufs- und Hobbyschafhaltungen sind persönliche Anschreiben kein unzumutbarer Aufwand.

zu V.:

Die Förderung von wolfssicheren Zäunen muss sichergestellt werden, sobald Wölfe in diesem Gebiet auftreten, ungeachtet von Zweckbindungsfristen vorhergehender Förderungen. Wird ein geförderter Weidezaun durch einen „wolfssicheren“ Zaun ersetzt, sind auch bei noch laufenden Zweckbindungsfristen keinerlei Rückzahlungen zu fordern.

zu VI.:

Die Förderung für die hohen Aufwendungen zum Einsatz von Herdenschutztieren muss sichergestellt werden. Der Schutz von Weidetieren kann durch den Einsatz von Herdenschutztieren effektiv unterstützt werden. Neben dem Einsatz von Herdenschutzhunden schützen auch andere Tierarten wie Esel, Lamas und Alpakas Weidetiere gegen Angriffe von Wölfen. Diese unterstützende Schutzmaßnahme hat den Vorteil, dass sich die Wölfe weniger schnell an die Herdenschutztiere gewöhnen als an statische Maßnahmen. Die durch den Einsatz von Herdenschutztieren entstehenden Kosten wie Futter-, Tierarzt- und Versicherungskosten sowie ggf. Hundesteuer sollen in Gebieten mit frei lebenden Wölfen gefördert werden.